

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 5

vom 1. Oktober 1987

INHALTSVERZEICHNIS

- 28 Die Prüfung der rechtmässigen Führung der Alterskonten
- 29 Mutationsgewinne und Arbeitgeberbeitragsreserven
- 30 Rückwirkende Auflösung von Anschlussverträgen
- 31 Die ab 1. Januar 1988 gültigen Grenzbeträge
- 32 Die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung
- 33 Die Auslegung der Begriffe „Arbeitnehmer“, „Arbeitgeber“ und „Selbständigerwerbender“ im BVG
- 34 Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG für das Jahr 1988

Infolge Neuformatierung können sich bei der Paginierung Abweichungen ergeben zwischen der gedruckten und der elektronischen Fassung.

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird

28 Die Prüfung der rechtmässigen Führung der Alterskonten

(Art. 53 Abs. 1 BVG; Art. 11 und 35 Abs. 1 und 4 BVV 2)

Die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen haben für jeden Versicherten ein Alterskonto zu führen, aus dem sein Altersguthaben ersichtlich ist. Das Bundesamt für Sozialversicherung legt schon deshalb grössten Wert auf die rechtmässige Führung dieser Alterskonten, weil diese die massgebliche Grundlage für die Bemessung der gesetzlichen Minimalleistungen darstellen.

Gemäss Artikel 35 Absatz 1 BVV 2 hat die Kontrollstelle jährlich u.a. die Rechtmässigkeit der Alterskontenführung, d.h. die korrekte Führung der Alterskonten gemäss Artikel 11 Absatz 1 BVV 2, zu prüfen. In denjenigen Fällen, in denen die Vorsorgeeinrichtung selber die Alterskonten führt, dürfte sich in der Regel diesbezüglich kein besonderes Problem ergeben. Schwieriger wird diese Prüfung jedoch dort, wo die Führung der Alterskonten Dritten, zumeist Versicherungseinrichtungen, übertragen worden ist. Dies dürfte insbesondere bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zutreffen.

Nach Artikel 35 Absatz 4 BVV 2 hat grundsätzlich die Kontrollstelle auch im Fall der Beauftragung eines Dritten mit der Alterskontenführung deren Rechtmässigkeit zu prüfen. Diese Prüfung kann jedoch der Kontrollstelle der Beauftragten, d.h. der Versicherungseinrichtung, übertragen werden, wenn diese ebenfalls die Voraussetzungen für die Betätigung als Kontrollstelle gemäss den Artikeln 33 ff. BVV 2 erfüllt. Diese Kontrollstelle und die kontenführende Stelle würden bei einem allfälligen Schaden in die Verantwortlichkeit gemäss Artikel 52 BVG einbezogen. Dabei ist es auch möglich und insbesondere bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zu beobachten, dass die von der Versicherungseinrichtung beauftragte Kontrollstelle mit der Kontrollstelle der Vorsorgeeinrichtung identisch ist. Die Kontrollstelle der Vorsorgeeinrichtung kann dabei von der kontenführenden Stelle zusätzliche, für die Prüfung der rechtmässigen Alterskontenführung erforderliche Auskünfte oder Unterlagen verlangen.

29 Mutationsgewinne und Arbeitgeberbeitragsreserven

(Art. 331 Abs. 3 OR)

Vor dem Inkrafttreten des BVG konnten die Beiträge des Arbeitgebers aus dem freien Vermögen der Vorsorgeeinrichtung erbracht werden, sofern dies mit deren Statuten oder Reglement vereinbar war. Unter "freiem Vermögen" (auch "freie Mittel" bezeichnet) versteht man die Guthaben der Vorsorgeeinrichtung, die nicht für die Deckung der reglementarischen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und andern Leistungsanwärtern bestimmt sind. Dieses freie Vermögen entstammt insbesondere aus Mutationsgewinnen (wenn die Freizügigkeitsleistung an den austretenden Versicherten kleiner ist als die mathematische Reserve), aus Versicherungsgewinnen (z.B. aus Beteiligung am Gewinn des Versicherers) oder aus technischen Überschüssen.

Seit dem 1. Januar 1985 sind solche Entnahmen nicht mehr zulässig. Artikel 331

Absatz 3 OR hält ausdrücklich fest, dass der Arbeitgeber seine Beiträge erbringt: „aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven der Personalfürsorgeeinrichtung, die von ihm vorgängig hiefür geäufnet worden und gesondert ausgewiesen sind“.

Es wird die Meinung vertreten, der neue Wortlaut von Artikel 331 Absatz 3 OR stelle den Grundsatz der Verwendung von Mutationsgewinnen für die Arbeitgeberbeiträge nicht in Frage. Allfällige Mutationsgewinne könnten demnach beim Weggang eines Arbeitnehmers als zuviel entrichtete Arbeitgeberbeiträge betrachtet werden.

Eine solche Auslegung scheint unvereinbar sowohl mit dem Wortlaut wie auch mit dem Geist des neuen Artikels 331 Absatz 3 OR. Als der Gesetzgeber diese Bestimmung änderte, geschah dies gerade mit der Absicht zu verhindern, dass die Mutationsgewinne einseitig dazu verwendet werden, die Belastung des Arbeitgebers zu verringern. Dies geht eindeutig aus den Materialien zur neuen Gesetzgebung hervor. Im übrigen ist auch der Wortlaut des Gesetzes unzweideutig: die Beitragsreserven des Arbeitgebers müssen "von ihm vorgängig hiefür geäufnet worden" sein, d.h. sie müssen zum voraus und freiwillig durch den Arbeitgeber angespart und für den bestimmten Zweck - die Finanzierung des Arbeitgeberbeitragsanteils - vorgesehen sein.

Dies bedeutet, dass die Arbeitgeberbeiträge, wenn sie an die Vorsorgeeinrichtung entrichtet sind, einen Beitrag des Arbeitgebers an die Finanzierung der Versicherung darstellen; als solcher sind sie gestützt auf das Reglement der Vorsorgeeinrichtung erbracht worden. Selbst wenn diese Beiträge später nicht völlig für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung verwendet werden und der Vorsorgeeinrichtung daraus ein Mutationsgewinn entsteht, so dürfen sie doch nicht nachträglich in Arbeitgeberbeitragsreserven umgewandelt werden.

Die Mutationsgewinne müssen demnach - gleich wie die Versicherungsgewinne und die technischen Überschüsse - als der Vorsorgeeinrichtung gehörende Mittel betrachtet werden. Sie ermöglichen es dieser, ihre Leistungen zu verbessern, beispielsweise durch eine Anpassung der Altersrenten an die Teuerung, oder die paritätischen Beiträge niedriger zu halten (wovon indirekt auch der Arbeitgeber profitiert). Dank diesen Einnahmen ist es der Vorsorgeeinrichtung oft möglich, die Erfordernisse von Artikel 70 BVG (Sondermassnahmen) zu erfüllen, ohne hiefür zusätzliche Beiträge zu erheben.

Aus obigen Ausführungen geht hervor, dass die Vorsorgeeinrichtungen aus ihren Reglementen alle Bestimmungen zu streichen haben, welche die einseitige Verwendung der Mutationsgewinne zugunsten des Arbeitgebers vorsehen. Im weiteren sind die gestützt auf eine falsche Auslegung von Artikel 331 Absatz 3 OR ergriffenen Massnahmen zu berichtigen.

30 Rückwirkende Auflösung des Anschlussvertrages

(Art. 11 BVG)

In der Praxis besteht ein dringendes Bedürfnis, im Bereich der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung in rechtlicher

Hinsicht eine gewisse Klärung herbeizuführen. Insbesondere interessiert den Praktiker die Frage, ob die Vorsorgeeinrichtung - es handelt sich regelmässig um Sammeleinrichtungen in der Rechtsform einer Stiftung - solche Verträge auch rückwirkend auflösen könne. Dieser Griff zur rückwirkenden Vertragsauflösung liegt den Vorsorgeeinrichtungen insbesondere in den Fällen nahe, in denen der betreffende Arbeitgeber seine Vertragspflichten nicht oder nicht richtig erfüllt, insbesondere dann, wenn er die Beiträge gemäss Artikel 66 Absatz 2 BVG nicht oder nur schleppend bezahlt.

Das BVG enthält über die Auflösung des Anschlussvertrages zwischen Vorsorgeeinrichtung und Arbeitgeber keine Vorschrift. Es sind deshalb die allgemeinen vertragsrechtlichen Regeln und allenfalls stiftungsrechtlichen Grundsätze anzuwenden. Im Vordergrund steht dabei die Frage, welchem Vertragstypus der Anschlussvertrag zuzuordnen ist. Je nach der Unterstellung des Vertrages unter den einen oder anderen Vertragstypus (Auftrag, Geschäftsvertrag usw.) löst sich auch das Problem der Vertragsauflösung unterschiedlich.

Nach dem Sinn und Zweck des BVG ist jedoch eine gewisse Beständigkeit der Anschlussverhältnisse schon aus praktischen Überlegungen zumindest wünschbar, wenn nicht geboten. In diesem Sinn hat der Gesetzgeber in Artikel 11 Absatz 3 BVG denn auch statuiert, dass der Anschlussvertrag rückwirkend gelte. Die Vorsorgeeinrichtung hat demnach ihre Leistungen auch bezüglich derjenigen Zeit zu erbringen, während der der Arbeitgeber zwar dem BVG unterstellte Arbeitnehmer beschäftigte, sich für diese aber weder einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hatte noch zwangsweise der Auffangeinrichtung angeschlossen war. Daraus kann aber keinesfalls abgeleitet werden, dass auch die Auflösung eines Anschlussvertrages rückwirkend erfolgen könne. Vielmehr ist zu vermeiden, dass für diejenige Periode, in der der Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war, im nachhinein eine vertragsfreie Situation konstruiert wird mit dem Ergebnis, dass in einem Vorsorgefall die entsprechende Leistung durch die Auffangeinrichtung zu erbringen wäre.

Es kann insbesondere nicht angehen, dass die Vorsorgeeinrichtung ihre Verpflichtungen in dem Sinne minimalisiert, als sie den Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber ohne weiteres auflöst, sobald sie feststellt, dass dieser den Vertrag und die gesetzlichen Bestimmungen schlecht oder gar nicht erfüllt. Sie muss vielmehr notfalls auch die Mittel der Zwangsvollstreckung einsetzen, um diesen Arbeitgeber zur Bezahlung der fälligen gesetzlichen Leistungen zu zwingen. Im schlimmsten Fall ist gegen den säumigen Arbeitgeber die Eröffnung des Konkurs- oder eines ähnlichen Verfahrens zu beantragen.

31 Die ab 1. Januar 1988 gültigen Grenzbeträge

(Art. 2, 7, 8, 46 BVG, Art. 7 BVV 3)

Der Bundesrat hat am 9. September 1987 die Verordnung 88 über die Anpassung der Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge verabschiedet, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt. Die BVG-Grenzbeträge dienen namentlich dazu, die Mindestlohngrenze für die obligatorische Unterstellung, die untere und obere Grenze des versicherten

Lohnes (im Gesetz koordinierter Lohn genannt) sowie den minimalen koordinierten Lohn zu bestimmen.

Das BVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, diese Grenzbeträge den Erhöhungen der einfachen minimalen AHV-Altersrente anzupassen. Da auf den 1. Januar 1988 die monatliche AHV-Rente von 720 auf 750 Franken erhöht wird, geht es darum, dieser Erhöhung Rechnung zu tragen und somit die Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge entsprechend anzupassen. Diese Massnahme bezweckt vor allem, die Koordination zwischen Erster und Zweiter Säule weiterzuführen.

Die Grenzbeträge lauten ab 1. Januar 1988:

a. Für die berufliche Vorsorge

| | |
|--|------------|
| - Mindestjahreslohn (Art. 2, 7 und 46 Abs. 1 BVG) | 18'000 Fr. |
| - Koordinationsabzug (Art. 8 Abs. 1 BVG) | 18'000 Fr. |
| - Obere Limite des Jahreslohnes (Art. 8 Abs. 1 BVG) | 54'000 Fr. |
| - Maximaler koordinierter Lohn somit | 36'000 Fr. |
| - Minimaler koordinierter Lohn (Art. 8 Abs. 2 BVG) | 2'250 Fr. |

Für die Berechnung der einmaligen Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration veröffentlicht das BSV, wie schon in den vergangenen Jahren, eine Tabelle mit Anwendungsbeispielen für die Jahre 1988 und 1989. Diese Publikation kann ab November 1987 bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

b. Für die gebundene Vorsorge der Dritten Säule

Die BVV 3 hat formell keine Änderungen erfahren, da sie bezüglich der Abzugsberechtigung mit Prozentzahlen operiert. Durch die Erhöhung der Grenzbeträge ergibt sich ab 1. Januar 1988 aufgrund der Änderung der unter Buchstabe c oben erwähnten Bezugsgrössen folgende maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen:

- bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der Zweiten Säule (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3) 4'320 Fr.
- ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der Zweiten Säule (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV 3) maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens 21'600 Fr.

32 Neue Verordnung zum BVG; Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung

(Art. 36 Abs. 1 BVG)

Der Bundesrat hat am 16. September 1987 die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung verab-

schiedet, die auf den 1. Januar 1988 in Kraft tritt. Sie regelt die vom Gesetz vorgesehene obligatorische Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung.

Die Anpassung findet in zwei Phasen statt: in einer ersten Phase werden alle Renten, die im gleichen Kalenderjahr entstanden sind (sog. Rentnerjahrgang) nach einer Laufzeit von drei Jahren zu Beginn des vierten Kalenderjahres ein erstes Mal angepasst. Anschliessend erfolgen in einer zweiten Phase alle nachfolgenden Anpassungen im gleichen Rhythmus wie jener der Unfallversicherung, das heisst in der Regel alle zwei Jahre, sofern nicht eine besonders starke oder schwache Preisentwicklung eintritt. Jeder Rentnerjahrgang gelangt also nach der erstmaligen Anpassung in diesen besonderen Rhythmus der nachfolgenden Anpassungen, wobei der Übergang unter Umständen bei gewissen Rentnerjahrgängen eine Zwischenanpassung notwendig machen kann. Die nachfolgende grafische Darstellung soll eine Übersicht über dieses Anpassungssystem vermitteln.

| Jahr 1. Januar | Erstmalige Anpassung Rentnerjahrgang | Nachfolgende Anpassungen Rentnerjahrgang | Index | Index-Basis September |
|-------------------|--|--|-------------|--------------------------|
| 1989 | 85 | | 1 | 85-88 |
| 1990 | 86 | 85 | 1 2 | 86-89 88-89 |
| 1991 | 87 | | 1 | 87-90 |
| 1992 | 88 | 87 85,86 | 1 2 3 | 88-91 90-91 89-91 |
| 1993 | 89 | | 1 | 89-92 |
| 1994 | 90 | 89 85,86,87,88 | 1 2 3 | 90-93 92-93 91-93 |

Sobald der bzw. die Anspruchsberechtigte das Rücktrittsalter (65/62 Jahre) erreicht hat, muss die Teuerungsanpassung nicht mehr vorgenommen werden.

Die Finanzierung dieser Teuerungsanpassung muss wie bei den übrigen Vorsorgeleistungen von jeder Vorsorgeeinrichtung selbst geregelt werden.

Die Teuerungsanpassung der Altersrenten wird in dieser Verordnung nicht geregelt. Sie obliegt, wie im übrigen die freiwillige Anpassung der Risikoleistungen nach Erreichen des Rücktrittsalters auch, jeder einzelnen Vorsorgeeinrichtung je nach ihren finanziellen Möglichkeiten (Art. 36 Abs. 2 BVG).

33 Die Auslegung der Begriffe „Arbeitnehmer“, „Arbeitgeber“ und „Selbständigerwerbender“ im BVG

(Art. 2 und 3 BVG)

Der Bundesrat hat sich in seinem Entscheid vom 11. September 1985 unter anderem auch mit der Auslegung der im BVG verwendeten Begriffe „Arbeitnehmer“, „Arbeitgeber“ sowie „Selbständigerwerbender“ befasst, die für die Unterstellung unter das BVG-Obligatorium von zentraler Bedeutung sind. Er hat dabei erkannt, dass diese Begriffe im Sinne der AHV-Gesetzgebung zu verstehen sind. Wir haben damals in der ZAK 1985 Seite 498 kurz darüber berichtet. Die vollständige Fassung dieses Bundesratsentscheides ist kürzlich veröffentlicht worden in der Zeitschrift „Verwaltungspraxis der Bundesbehörden“ (VPB) 1987 Heft 51/I Randziffer 16 Seite 98 ff.

34 Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG für das Jahr 1988

(Art. 59 BVG)

Der Bundesrat hat den vom Stiftungsrat des Sicherheitsfonds BVG festgesetzten Beitragssatz von 2 Promille der Summe der koordinierten Löhne für das Jahr 1988 genehmigt. Diesen Beitrag haben die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen dem Sicherheitsfonds zu entrichten, damit dieser die ihm von Gesetzes wegen obliegenden Leistungen im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung bzw. eines Vorsorgewerkes bzw. bei deren ungünstiger Altersstruktur erbringen kann.

Der Beitragssatz pro 1987 bleibt demnach für 1988 unverändert. Die entsprechenden Beiträge werden im Jahre 1989 zu entrichten sein.